# Perordnungsblatt.

Herausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 5. October 1887.)

nhalt: I. Neichs= und Landesgesetze und Berordnungen: 1. Gesetz b. 3. Juni 1887, N. G. Bl. Nr. 70, betr. das sir die Aufnahme in das Gymnasium ersorderliche Mter. — 2. Ministerialverordnung v. 5. Juni 1887, N. G. Bl. Nr. 70, betr. detr. die Errichtung des Bezirksgeriches Narienbad in Bösmen. — 3. Geset v. 10. Juni 1887, N. G. Bl. Nr. 74, betr. die errichtung der Erzichtung bestehungsweise Erzänzung einiger Bestimmungen des Ercutionsverschrens zur Hereinbeitungung den Gelbsorderungen. — 4. Ministerialverordnung v. 11. Juni 1887, N. G. Bl. Nr. 75, betr. die Zweisiung der Gemeinde Erlach zur 1887, Bl. Bl. Nr. 35, betr. die Gonstitutuung der Gemeinde Erlach zur 1887, Pl. Gl. Nr. 189, betr. die Constitutiung der Gerordnungen. — 6. Statthalterei-Eundmachung v. 13. Juni 1887, Pl. Bl. Nr. 39, betr. die Constitutiung der Fatastralgemeinde Preinreichs als selbständige Ortsgemeinde. — 7. Berzeichniß der außerdem im Landesgeses und Berzordnungen. — 8. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1887, 3. 4612, betr. die Lechschaften der gegen gegenseitiger Anertennung der Giltziet der Leichentransporthässe. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 6. Närz 1887, 3. 11. 1890, betr. das lledereinsomen mit Wirtemsder gegen gegenseitiger Anertennung der Giltzieti der Leichentransporthässe. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 12. März 1887, 3. 12.046, betr. die Arbeitsordnungen und die Erstägningen der Gewendereinspectors von allen lleberstundenbewilligungen und Hintanhastung der Anabynäberei und ardöslogischen Humben. — 12. Ministerialerlaß v. 2. März 1887, 3. 9482, an alle Bestehrung der Anabynäberei und ardöslogischen Junden. — 12. Ministerialerlaß v. 3. Mirz 1887, 3. 44.642, betr. die Abanderung der Anabynäberein und Erschienischen Annaissen der Erstäglich v. 4. April 1887, 3. 44.642, betr. Besähigungsnachweis und Besteuerung der Italienischen Zinnasieser. — 14. Stattshaterei-Erlaß v. 18. Apr. 1887, 3. 44.642, betr. die Erschienischen Anabynäberein der Anstiglierein Ersord der Vollagiere Vollagiere Vollagiere Vollagiere Vollagiere Vollagiere Vollagiere Vol

I.

## Reichs- und Candesgesetze und Verordnungen.

Gefet vom 3. Juni 1887,

betreffend das für die Aufnahme in das Gymnafium erforderliche Alter. (R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 70.)

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

Bur Aufnahme in die erfte Claffe bes Gumnafiums ift erforberlich, bag ber Aufzu= nehmende bas zehnte Lebensjahr vor Beginn bes Schuljahres, in welchem die Aufnahme er=

folgen foll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet.

Nach diefer Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Claffen

bes Symnafiums erforberliche Minimalalter.

§. 2.

Mit bem Bollzuge bieses Gesetzes, welches zu Beginn bes Schuljahres 1887/88 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 3. Juni 1887.

## Frang Joseph m. p.

Gautsch m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juni 1887, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Marienbad in Böhmen. (R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 71).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Eger für die Ortsgemeinden 1. Abaschin, 2. Auschowitz mit Stanowitz, 3. Stadt Einstedl, 4. Habakladran mit Müllestan, 5. Hohendorf, 6. Stadt Marienbad, 7. Pistan mit Unter-Gramling, Hollawing, Kcettnau und Martnau, 8. Rauschenbach, 9. Noyau, 10. Wittowitz, 11. Stadt Sangerberg ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Marienbad errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die obengenannten Gemeinden 1 bis 10 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tepl und die Stadt Sangerberg aus jenem des Bezirksgerichtes Petschau aus.

3.

## Gefet vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abanderung, beziehungsweise Erganzung einiger Bestimmungen des Executionsversahrens zur Hereinbringung von Geldsorderungen.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 74.)

Mit Zustimmung beider Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung bes Gottesbienstes einer gesetzlich anerkannten Rirche ober Religionsgenoffenschaft verwendet werden, kann die Execution nicht geführt werden.

Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Execution unzulässig, deren Fassung aber ist berselben unterworfen, jedoch ohne Berletzung der daran befindlichen Authentica.

#### §. 2.

Außer ben nach den bestehenden Borschriften von der Execution ausgenommenen Sachen sind berselben ferner entzogen:

- 1. die Kleidungsstude, die Betten, die Wasche, das Saus= und Rüchengerathe, ins= besondere die Beiz= und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für deffen im gemeinsamen haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;
- 2. die für den Schuldner und für deffen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs= und Feuerungs= mittel;
- 3. eine Milchkuh ober nach ber Wahl bes Schuldners zwei Ziegen ober brei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Stren für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futterund Strenvorräthe, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentsbehrlich sind;
- 4. bei Officieren, Beamten, Geiftlichen, Lehrern, Abvocaten, Notaren, Aerzten und Künftlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Berwaltung bes Dienstes oder Ausübung bes Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
- 5. bei Handwerkern, Hand= und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;
- 6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Execution gänzlich oder theilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Execution nicht unterworfenen Theile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Execution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt;
- 7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waarenvorrathe, unbeschadet ber Zulässigkeit ber Sequestration bieses Betriebes und ber hiezu gehörigen Gegenstände;
- 8. die Bücher, welche zum Gebrauche bes Schuldners und seiner im gemeinsamen Saushalte mit ihm lebenden Familienglieder in ber Rirche ober Schule bestimmt find;
- 9. ber Chering bes Schuldners, bann Briefe, Schriften und bie Familienbilder mit Ausnahme ber Rahmen ;
  - 10. Orben und Chrenzeichen.

#### §. 3.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör berselben (§§. 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesethuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden und ist daher in die executive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen die executive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende executive Schätzung stattsindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von Amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen.

#### §. 4.

Eine Execution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Executionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten läßt, daß der Erlöß für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuß über die Kosten dieser Execution ergeben werde. 112

§. 5.

In Streitfällen hat über die Anwendbarkeit der Borschriften der §§. 1 bis 4 das zur Bornahme der Execution berufene Gericht nach freiem Ermeffen durch Bescheid unter Bekanntsgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen. Gegen eine solche Entscheidung ist der Recurs zulässig.

§. 6.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 eine Execution gar nicht ober nur unter bestimmten Boraussetzungen zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände auch durch Sicherungsmittel gar nicht ober nur unter den bezeichneten Boraussetzungen getroffen werden.

§. 7.

Mit bem Unsuchen um Pfandung beweglicher Sachen fann in allen Fällen bas Begehren um Schätzung berfelben verbunden werden.

§. 8.

Bur Feilbietung beweglicher, sowie unbeweglicher Sachen sind nur zwei Termine anzusordnen, bei deren lettem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demsselben veräußert werden sollen. Durch die vorstehende Bestimmung werden namentlich die §§. 148 bis 152 und 433 der westgalizischen Gerichtsordnung (§§. 147 bis 151 und 432 der in Tirol und §§. 140 bis 143 und 422 der in Istrien und Dalmatien geltenden Gerichtsordnung), dann das Hospecret vom 25. Juni 1824, Justizgesetzsammlung 3. 2017, aufgehoben.

§. 9.

Die Schätzungs= und Feilbietungskosten genießen bei Bertheilung des Meistbotes einer executiv veräußerten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen.

§. 10.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen zwei Drittheile des Ausrusspreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Beräußerung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam
gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hinderniß entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschließt, und wenn er sich erbietet,
einen den früheren Meistbot mindestens um den fünsten Theil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünsten Theil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen
Erlag von Geld oder Werthpapieren sicherstellt.

§. 11.

Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage ber geschlossenen Bersteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach §. 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen.

§. 12.

Unter mehreren Ueberbietern wird berjenige zugelaffen, welcher ben höchsten Preis an= geboten hat; wenn die Ueberbote gleich sind, so entscheidet das Zuvorkommen.

Das Ueberbot fann nicht gurudgezogen werben.

Nach Ablauf der für die Erklärung von Ueberboten bestimmten vierzehntägigen Frist (§. 11) hat das Gericht über die Annahme berselben mittelst Bescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung steht der Recurs dem früheren Ersteher und allen denjenigen, welche Ueberbote gemacht haben, gegen eine Entscheidung, mit welcher das Ueberbot abgewiesen wird, auch dem Executen offen.

#### §. 14.

Durch ben Eintritt ber Rechtsfraft ber Annahme eines Ueberbotes verliert bie frühere Beräußerung ihre Birksamkeit. Die von bem früheren Ersteher, sowie von ben nicht zuge= laffenen Ueberbietern erlegten Gelber und Werthpapiere find zurückzustellen.

#### §. 15.

Nach Rechtsfraft der Annahme eines Ueberbotes hat das Gericht eine neuerliche Feilbietungsfahrt anzuordnen und hievon außer den Ueberbietern und dem früheren Ersteher alle jene zu verständigen, welche nach den hierüber bestehenden Borschriften von der Feilbietung zu verständigen sind. Mit dieser Anordnung ist, wenn die frühere Feilbietung durch einen Rescurs angesochten wurde, bis zur rechtskräftigen Erledigung desselben innezuhalten.

Gegen die Anordnung der neuerlichen Feilbietungstagfahrt ift ein Recurs nicht zuläffig. In dem Feilbietungsedicte ift der von dem Ueberbieter gebotene Preis anzugeben und zu bemerken, daß bei der Bersteigerung nur ein diesen Betrag übersteigendes Anbot angenommen wird.

Wird ein diesen Betrag übersteigendes Anbot bei der neuerlichen Feilbietungstagfahrt nicht erzielt, so ist die Liegenschaft dem zugelassenen Ueberbieter, selbst wenn er bei der Feilbietung nicht erscheint, um den von ihm gebotenen Preis zuzuschlagen.

Wegen biefen Bufchlag wird ein weiteres Ueberbot nicht jugelaffen.

#### §. 16.

Die für die erste Feilbietung festgestellten Bedingungen bleiben auch bei ber neuerlichen Feilbietung maßgebend, soserne sie nicht in Folge eines gegen die erfolgte Beräußerung ergriffenen Recurses abgeändert worden sind.

Die durch die Annahme eines Ueberbieters für benfelben entstandenen Rechte und Pflichten erlöschen, wenn in Folge ber rechtsfräftigen Erledigung eines Recurses gegen ben vor bem Ueberbote ertheilten Zuschlag die Feilbietungsbedingungen geändert wurden.

Außer diesem Falle bleibt der Ueberbieter, auch wenn er nicht Ersteher wird, bis zum Eintritte der Rechtstraft der neuerlichen Meistbietung der versteigerten Liegenschaft an sein Anbot gebunden, soferne nicht die Execution auf diese Liegenschaft in einem früheren Zeitpunkte aufgehoben wurde.

#### 8. 17.

Nach Bornahme der Feilbietung kann, insoferne die Feilbietungsbedingnisse nicht etwas Anderes festsetzen, die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes gegen den Schuldner außer von den Realgläubigern, auch von dem Ersteher und von dem zugelassenen Ueberbieter begehrt werden.

Auch gegen ben in ben Besitz bes erstandenen Gutes bereits eingewiesenen, aber säumigen Ersteher kann bas Begehren um Bewilligung einer sicherungsweisen Sequestration bes Gutes gerichtet werden, so lange bieses Gut bemselben nicht in bas Eigenthum übergeben ist.

Der Sequester ift in allen Fallen von dem Gerichte ohne Rudficht auf die Borschlage ber Parteien zu bestellen.

Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Beräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittel des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Beräußerung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeisühren müßte, so ist dersselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Beräußerung als unwirksam erklärt werde.

#### §. 19.

Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich ober zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im §. 11 sestgesetzen Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Absauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in Gemäßheit des §. 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§. 13).

Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst furze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Executionssührer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Borschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von Amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagsahrt über die wirthschaftlichen Berhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von Amtswegen einzuholen.

#### §. 20.

Nach Einvernehmung der Borgeladenen und, falls diese nicht erscheinen, auch über beren Ausbleiben, hat das Gericht, nachdem es aus ben Erklärungen der Erschienenen und aus anderen, ohne Einleitung eines förmlichen Beweisverfahrens herbeizuschaffenden Belegen einen verläßlichen Ueberblick der Sachlage erlangt hat, nach freiem Ermessen über das Bezgehren des Schuldners durch Bescheid unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zu erkennen.

Wird dem Begehren um Unwirksamerklärung der vollzogenen zwangsweisen Beräußerung stattgegeben, so ist zugleich auszusprechen, daß vor Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte, in welchem dieser Ausspruch die Rechtskraft erlangt, eine neuerliche executive Feilbietung des Gutes wegen derselben Forderung nicht begehrt werden kann.

Gegen die Entscheidung über das Begehren des Schuldners um Unwirksamerklärung ber vollzogenen zwangsweisen Beräußerung ift ber Recurs zulässig.

#### §. 21.

Nach Eröffnung des Concurses über das Bermögen des Schuldners kann das Begehren um Unwirksamerklärung einer vollzogenen zwangsweisen Beräußerung weder von dem Schuldner noch von dem Masseverwalter gestellt werden.

Wird ber Concurs mahrend bes über ein solches Begehren anhängigen Berfahrens eröffnet, so ist bas Begehren abzuweisen.

### §. 22.

Soweit nach diesem Gesetze ber Recurs zuläffig ift, steht für benfelben eine Frift von vierzehn Tagen offen.

§. 23.

Mit bem Bollzuge biefes Gefetes ift Mein Juftigminifter beauftragt.

Wien, am 10. Juni 1887.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1887, betreffend die Duweisung der Ortsgemeinde Erlach zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.

(R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 75.)

Auf Grund bes Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Orts= gemeinde Erlach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neunkirchen ausgeschieden und jenem bes städtisch-belegirten Bezirksgerichtes Wiener=Neustadt zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1888 in Birtfamfeit.

Pražák m. p.

5.

#### Gerner find im Reichsgesethlatte erichienen:

Unter Nr. 72 Gesetz vom 6. Juni 1887, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Kandwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

73 Geset vom 7. Juni 1887, betreffend die meitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

6.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 13. Juni 1887, 3. 31.804,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Preinreichs von der Ortsgemeinde Krumau am Kamp im politischen Bezirke Krems und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 21. Juni 1887, Rr. 39.)

Seine f. und f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1887 ben Beschluß bes niederöfterreichischen Landtages vom 19. December 1885,

mit welchem das Ansuchen der Wahlberechtigten aus der Katastralgemeinde Preinreichs im politischen Bezirke Krems um Trennung dieser Katastralgemeinde von der Ortsgemeinde Krumau am Kamp und Constituirung als selbständige Ortsgemeinde bewilligt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses bes hohen f. f. Ministeriums bes Innern vom 9. Juni 1887, 3. 9458, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Poffinger m. p.

7.

#### Gerner find im Landes-Gefet und Berordnungehlatte erichienen:

- Unter Nr. 35 Berordnung des f. f. Justizministeriums vom 20. Mai 1887, 3. 6396, betreffend die Buweisung der Ortsgemeinde Sparbach zu dem Sprengel des Sezirksgerichtes Waidhofen an der Thana in Niederösterreich\*).
  - " 36 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 27. Mai 1887, 3. 28.262, betreffend die der Gemeinde Jöbern ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 1501/2 procentigen Umlage für das Jahr 1886.
  - " 37 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 7. Juni 1887, 3. 30.470, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canal-Einmündungsgebühren in den Gemeinden Währing und Rudolfsheim.
  - " 38 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 7. Juni 1887, 3. 30.791, betressend die der Stadtgemeinde Waidhosen an der Phbs bewilligte Einhebung einer Umlage auf jeden Hektoliter des im Gemeindegebiete consumirten Gieres.

8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1887, 3. 4612, M. 3. 61.233,

betreffend die Frage der Bulässigkeit der Ausbildung von Cehrlingen in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen und die hintanhaltung der sich hiebei ergebenden Uebelstände.

Mit der anliegenden, im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium gelangten Eingabe ddo. 11. December 1886 führt das Gremium der Stein= und Rupferdrucker Wiens Beschwerde, daß Lehrlinge häusig die ganze Dauer der Lehrzeit hindurch in Fabriken bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche mit der Erzeugung der eigentlichen Fabriksartikel nicht unmittelbar zusammenhängen, so daß den Lehrlingen nach

<sup>\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Nr. 5 ex 1887, S. 89.

Bollendung ihrer Dienstzeit ihrer burchaus ungenügenden Ausbildung wegen die Verwendung als Gehilfe in einer analogen Beschäftigung in den meisten Fällen verschloffen ift.

Unter Einem bittet bas Gremium, es möge ausgesprochen werden, inwieweit im Sinne ber Bestimmungen bes Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, bas Halten von Lehrlingen in Fabriken gestattet sei.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. Jänner 1887, 3. 48.223 — 1886 Folgendes zu bemerken gefunden:

Die Berwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe ift nach §. 37, al. 1, der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 unterfagt.

Hingegen ist die Berwendung von Lehrlingen eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe burch bas Gesetz nicht verwehrt.

Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 und insbesondere die §§. 98, 99, 100 und 101, 3. 2, lit. b, in der Richtung hinreichenden Schutz, daß Lehrlinge nur von solchen Gewerbseinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, daß der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und daß bei gröbelicher Bernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehreverhältniß sosort aufzulösen.

Rommen die vom Gremium der Stein= und Aupferdrucker angeführten Uebelftande thatsächlich vor, so sind dieselben nicht durch eine etwaige Lücke des Gewerbegesetzes möglich geworden, sondern sie sind veranlaßt, durch ein mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruche stehendes Borgeben der betreffenden Fabriksbesitzer.

Ein folcher Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt aber auch in dem in der Eingabe speciell hervorgehobenen Falle vor, in welchem Lehrlinge in einer Fabrik bei Arbeiten eines anderen Gewerbes verwendet werden, diese Arbeiten jedoch in einem so begrenzten Umfange betrieben werden, daß eine ordentliche Erlernung des betreffenden Gewerbes von Bornherein ausgeschlossen ist.

Der Wiener Magistrat erhält bemnach zufolge bes obigen Erlasses bes hohen t. f. Handelsministeriums ben Auftrag, das genannte Gremium aufzusordern, concrete Fälle anzugeben, in welchen von Seite von Fabriksbesitzern den Borschriften bezüglich des Haltens von Lehrlingen entgegen gehandelt wird.

Auf Grund derselben werden sonach die bezüglichen Erhebungen eventuell unter Mitwirkung des Gewerbe-Inspectors einzuleiten und fallweise die geeignet erscheinenden Berfügungen d. ä. zu treffen sein.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1887, Z. 11.890, M. Z. 89.505,

betreffend das Nebereinkommen mit Würtemberg wegen Gestattung der Leichentransporte aus dem einen in oder durch das andere Ländergebiet und wegen gegenseitiger Anerkennung der Giltigkeit der Leichentransportpässe.

Nachdem von Seite der königlich würtembergischen Regierung im diplomatischen Wege an die kaiserliche Regierung der Antrag auf Abschluß eines Uebereinkommens wegen gegen-

seitiger Anerkennung der Giltigkeit der Leichentransportpässe gestellt worden ist, wie ein solches Uebereinkommen mit den Regierungen von Baiern, Sachsen, Preußen, Hannover, Braunsschweig, dann Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg und zwischen der großherzoglich badischen Regierung und der kaiserlich österreichischen Regierung bereits besteht, so hat das hohe k. k. Ministerium des Innern einverständlich mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und der Finanzen, dann dem Ministerium des Innern der anderen Reichshälfte laut hohen Erlasses vom 27. Februar d. J., Z. 3435, keinen Anstand genommen, auf den erwähnten Antrag einzugehen und unter der Boraussetzung der Reciprocität ein Uebereinkommen nachsolgenden Inhaltes abzuschließen:

- I. Unter Beobachtung nachstehender Bedingungen und Borfichtsmaßregeln find Leichen= transporte aus bem einen in ober burch bas andere Gebiet gestattet:
- 1. Die Leiche muß in verpichten, gut verschloffenen Doppelfärgen, von welchen ber innere entweder aus hartem Holze oder aus Metall, das gut zu verlöthen ift, zu bestehen hat, transportirt werden.
- 2. Ist der Berlebte in Folge einer Epidemie oder anstedenden Krankheit gestorben, so wird der Transport nur dann bewilligt, wenn der Staat, in oder durch dessen Gebiet die Leiche gebracht werden soll, dazu seine Einwilligung ertheilt.

Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera oder die Boden epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Spidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen berselben ohne Rücksicht auf die Todesursache unbedingt ausgeschlossen.

- 3. Bur Ueberwachung des Transportes muß der Leiche ein zuverlässiger Begleiter beigegeben sein, welcher neben dem Leichenpasse einen vorschriftsmäßig gefertigten Reisepaß für seine Person besitzt.
- II. Die Leichenpäffe find nach ben in vertragschließenden Staaten bestehenden Borichriften auszustellen:

Das Formulare ber würtembergischen Leichenpäffe lautet:

#### Leichenpaß.

Nachdem hiezu unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Borsichts=
maßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden hiemit unter Zusicherung gleicher
Gegendienste fämmtliche Civil= und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichen=
transport berührt werden, ersucht, denselben gegen Borzeigung dieses auf einen Monat giltigen
Leichenpasses ungehindert passiren zu lassen.

(Ort und Datum ber Ausstellung) (L. S.)

(Amtostelle)
(Unterschrift)

III. Die Ausstellung ber Leichenpäffe erfolgt:

In Würtemberg:

burch die königliche Stadtbirection Stuttgart und die königlichen Oberämter:

in den im öfterreichischen Reichsrathe vertretenen Rönigreichen und Ländern: durch die politischen Landesbehörden, die politischen Bezirksbehörden und die Magistrate ber mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Städte;

in Ungarn:

burch bas königl. Minifterium bes Innern:

im Rönigreiche Croalien= Slavonien:

durch die königl. Landesregierung, Section für innere Angelegenheiten.

IV. Das Uebereinfommen tritt mit 1. Marg 1887 in Rraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach dreimonatlicher Kündigung frei. Dieses Uebereinkommen ist nunmehr laut Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 23. Februar 1887, 3. 955, durch den Austausch der Gegenerklärungen in Notenform, perfect geworden und tritt demnach mit 1. März l. 3. in Kraft.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Mittheilung einer den Leichentransport regelnden Berordnung des königlich würtembergischen Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877, sowie im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 24. Mai 1856, 3. 21.338, vom 17. Juni 1856, 3. 25.506, und vom 19. August 1856, 3. 37.033, dann vom 4. März 1858, 3. 7786, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß vom obigen Zeitpunkte angesangen die von den königlich würtembergischen competenten Behörden ausgestellten Leichenpässe im Inlande allenthalben als giltig anzuerkennen sind.

Bezüglich der österreichischen Leichenpässe gegenüber dem Königreiche Würtemberg ist sich nach den Bestimmungen des bezogenen hierortigen Erlasses vom 24. Mai 1856, 3. 21.338, zu benehmen.

Schließlich wird dem Wiener Magistrate in Folge des Eingangs angesührten Erlasses bes hohen k. k. Ministeriums des Innern noch bedeutet, daß mit der Bekanntmachung des Uebereinkommens im Königreiche Würtemberg die zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen dortigen Behörden die Anweisung erhalten, im Falle der Ueberführung einer Leiche aus Würtemberg in eine Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die k. k. politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirk die Gemeinde gelegen ist, sowie die Gemeinde, in welcher die Beerdigung der Leiche stattsinden soll, zugleich mit der Aussertigung des Leichenpasses hievon in die Kenntniß zu setzen; im Falle des Transportes von Leichen nach einem Orte der ungarischen Reichshälfte dagegen dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, beziehungsweise, wenn der Transport nach Ervatien-Slavonien erfolgt, der croatisch-slavonischen Landesregierung die Mittheilung zu machen.

Abschrift einer Verfügung des k. würtembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Leichnamen, ddo. 13. Juli 1877.

(Mr. 21 Regierungsblatt für bas Ronigreich Burtemberg).

Auf Grund des Art. 25, Ziffer 1, des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes bei Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich wird bezüglich des Transportes von Leichnamen mit höchster Genehmigung vom 10. Juli 1. 3. verfügt, wie folgt:

Der Transport einer Leiche aus bem Gemeindebezirke, in welchem eine Person gestorben ist, nach einem anderen Orte, ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Leichenpasses ertheilt, welcher nach dem beigegebenen Formulare auszusertigen ist.

§. 2.

Die Ausstellung ber Leichenpäffe erfolgt burch bie Dberämter.

Diefelben haben jedoch

1. bei Leichentransporten nach ober burch einen anderen Staat, mit welchem über bie

gegenseitige Bulaffung von Leichentransporten feine Uebereinfunft befteht;

2. bei Leichentransporten nach einem anderen Staat, mit welchem gegenseitige Zulassung von Leichentransporten vereinbart ist (vgl. §. 4, Abs. 2), wenn es sich von der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen handelt, vor der Ausstellung des Leichenpasses die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen.

#### §. 3.

Der Leichenpaß darf nur ausgestellt werben auf Grund eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Zeugnisses, aus welchem der Name und Stand des Todten, der wirkliche Eintritt des Todes und die Zeit desselben, ferner die Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, sowie ob und welche besonderen Borsichtsmaßregeln bei dem Transport der Leiche erforderlich sind (vergl. §. 7), zu entnehmen ist.

Außerbem ift eine Bescheinigung bes Standesbeamten barüber beizubringen, daß ber

Sterbefall in bas Sterberegifter eingetragen worben ift.

Handelt es sich um den Transport von Leichen solcher Personen, welche an einer anstedenden Krankheit gestorben sind, so ist überdies durch das Oberamt eine Aeußerung des Oberamtsarztes einzuholen. Auch in anderen Fällen, in welchen Bedenken vorliegen, kann das Oberamt das Gutachten des Oberamtsarztes einholen.

#### §. 4.

Die Zulassung von Leichentransporten aus Staaten, mit welchen eine Bereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe nicht besteht, ist von der Genehmigung des Minsteriums des Innern abhängig. Die wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe ist verseinbart mit den Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburgschwerin, Sachsen=Weimar, Mecklenburg=Strelit, Sachsen=Coburg=Gotha, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg.

#### 8. 5.

Leichentransporte aus Orten, in welchen die Cholera ober die Pocken epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Spidemie und einen Monat lang nach dem Erlöschen derselben ohne Rücksicht auf die Todesursache im einzelnen Falle unbedingt ausgeschlossen.

#### 8. 6.

Jebem Leichentransporte ift eine zuverläffige Berfon als Begleiter beizugeben.

Die Leichen muffen gegen ben Zutritt ber Luft vollfommen verwahrt und zu bem Enbe in doppelte, gut verpichte, beziehungsweise verlöthete und gut verschlossene Särge, von welchen ber innere aus hartem Holze, bei länger dauernden Transporten aber aus Metall bestehen, ber äußere aus Holz gefertigt sein muß, eingelegt werden.

Bei ben Transporten innerhalb Landes von Leichen folder Personen, die nicht an einer anstedenden Krankheit gestorben sind, kann, wenn der Transport nur furze Zeit dauert,

auch keine gefundheitspolizeilichen Bedenken obwalten, ausnahmsweise die Berwendung eines einzigen gut verschlossenen Sarges von Holz zugelassen werden.

Bezüglich des Transportes von Leichnamen an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1862 (Reg. Bl. S. 157).

Die für die Beförderung von Leichen mittelst der Eisenbahn bestehenden Borschriften (vergl. S. 34 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874, S. 179) werden durch gegenwärtige Berfügungen nicht berührt.

§. 7.

Erscheinen unter besonderen Umständen, z. B. während der wärmeren Jahreszeit ober nach Beschaffenheit der Krankheit, außer der doppelten Bersargung der Leiche noch besondere Borsichtsmaßregeln aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben anzuordnen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Borschriften werden nach Maßgabe des Art. 25, Ziffer 1, des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Bolizeistrafrechtes, bestraft.

#### Sormulare eines Leichenpaffes.

#### Königreich Würtemberg.

Leichenpaß.

Die in einem Doppelfarge verwahrt	e Leiche des	(ber) am	in (Sterbeort)
verftorbenen (Name	und Stant	bes Tobten) soll	von
über nady	behufs der	Beifetung bafelbft	befördert werden.

Nachdem hiezu unter Beobachtung ber erforderlichen sanitätspolizeilichen Borsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegenbienste sämmtliche Civil- und Militärbehörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport
berührt werden, ersucht, denselben gegen Borzeigung dieses auf . . . . (Tage) giltigen Leichenpasses ungehindert passiren zu lassen.

..... am

(L. S.)

A. Würtembergisches Aberamt. (Unterschrift.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1887, 3. 12.046, M. 3. 93.277,

betreffend die Hintanhaltung von ungerechtfertigten Verzögerungen der Vorlage der Arbeitsordnungen seitens der hiezu verpflichteten Gewerbetreibenden, dann die Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors von allen Ueberstundenbewilligungen und den über dessen Anzeigen auf Grund der §§. 5 und 9, Geset vom 17. Juni 1883, R. G. Gl. Ur. 117, getroffenen Verfügungen.

Aus dem Berichte, welchen der für den II. Aufsichtsbezirk bestellte k. k. Gewerbeschippector über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1886 erstattet hat, ist die k. k. Statthalterei in die Kenntniß gelangt, daß einzelne Gewerbsinhaber, insbesondere Besitzer von Brauereien, Mühlen und Ziegeleien, trotz der behördlicherseits erfolgten mehrmaligen Beanständung der gemäß §. 88 a) G. D. vorgelegten Arbeitsordnungen mit Außerachtlassung der aufgetragenen Aenderungen oder Ergänzungen immer wieder Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufsnehmen, welche mit den gesetzlichen Borschriften nicht im Einklange stehen und auf diese Art sich der Wirksamkeit des durch die Arbeitsordnung geschaffenen Arbeitsvertrages ungerechtsfertigter Weise zu entziehen trachten.

Nachdem nach §. 88 a) bes Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Inhaber von Fabriken und solchen Gewerbsunternehmungen, in welchen mehr als 20 hilfs-arbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt werden, verpflichtet sind, eine die sud lit. a) bis h) des bezogenen Paragraphen näher bezeichneten Bestimmungen enthaltende Arbeitsordnung in den Arbeitslocalen anschlagen zu lassen und dieselbe spätestens acht Tage vor dem Anschlage in den Wertstätten in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, werden die Gewerbsbehörden ausgesordert, jene Gewerbsinhaber, auf welche die obige Vorsschrift Anwendung zu sinden hat, und welche gleichwohl mit der Borlage der Arbeitsordnung säumig sind, zur sosorigen Ersüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu vershalten, und etwa wahrgenommenen Versuchen, die behördliche Viderung dieser Arbeitsordnungen ungerechtsertigter Weise zu verzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten, im Uebrigen aber bei der Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnungen nach den mit dem hierortigen Erlasse vom 10. März 1886, Z. 9406\*), ertheilten Weisungen vorzugehen.

Weiters werden über Anregung des genannten k. k. Gewerbe-Inspectors die Gewerbsbehörden angewiesen, von den ihrerseits auf Grund des S. 96 a) des Gesetzes vom 8. März
1885, R. G. Bl. Nr. 22, und des Normalerlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom
27. Mai 1885, Z. 15.576\*\*), bewilligten Ueberstunden über die regelmäßig tägliche Arbeitszeit jedesmal auch den betreffenden k. k. Gewerbe-Inspector behufs Ermöglichung einer
entsprechenden Controle der in Frage kommenden Gewerbsinhaber in die Kenntniß zu setzen,
wobei bemerkt wird, daß rücksichtlich jener Fälle, in welchen derlei Ueberstunden von der k. k.
Statthalterei bewilligt werden, die Verständigung der k. k. Gewerbe-Inspectoren wie bisher
auch in Hinkunst unmittelbar von hier erfolgen wird.

Schließlich wird ben Gewerbsbehörden bie Beftimmung bes §. 10 bes Gefetes vom

<sup>\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Rr. 5 ex 1886, S. 103.

<sup>\*\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Nr. 6 ex 1885, S. 198.

17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117\*), wonach biefelben ihre Berfügungen über die vom f. f. Gewerbe=Inspector auf Grund ber §§. 5 und 9 bes bezogenen Gesetzes erstatteten Anzeigen sofort bem gedachten Functionär mitzutheilen haben, zur genauen Darnachachtung in Ersinnerung gebracht.

#### 11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1887, 3. 896/Pr., M. 3. 106.203,

betreffend Anordnungen zur Hintanthaltung der sogenannten Naubgräberei nach archäologischen Gunden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdedung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand, sei es mit Absicht, häusig geschädigt werden und zwar vorzugsweise in allen jenen Fällen, in welchen der Finder aus gewinnsüchtigen Motiven oder als "Sammler" nur gewissen archäologischen Objecten seine Aufmerksamkeit zuwendet und auf diese Weise mancherlei für ihn Nebensächliches, vom Standpunkte der Wissenschaft jedoch Werthvolles beiseite läßt oder sogar vernichtet.

Mus diesem Anlasse wird ber Wiener Magistrat in Folge Erlasses bes hohen f. f. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Januer 1887, 3. 10.421, aufgefordert, ber sogenannten Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen in geeigneter Weise entgegen= zuwirken, ber Bevolkerung die Ungeigepflicht nachbrudlich einzuscharfen und weiters bas Erforderliche vorzufehren, daß vorkommende Funde von Jedermann, insbesondere ben Auffichteorganen bei ben bezüglichen Arbeiten schleunigft gur Renntniß ber Behörden, ber von der f. f. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Runft= und historischen Dent= male aufgestellten Conservatoren und ber im Lande bestehenden öffentlichen Museen gebracht werden, um von letzteren geeigneten Falles behufs weiterer Anregung befchrieben und mit Bekanntgabe ber Fundorte und allfälliger verdienstlichen Leiftungen öffentlich aufgestellt werden zu können. In jedem Falle, auch wenn eine amtliche Melbung feitens ber Betheiligten nicht erfolgt ift, also auf die bloße wie immer erlangte Nachricht von Funden, besonders von solchen an Orten, welche bisher noch nicht burchforscht worden find, daher noch vollständig unberührt maren, ift ber Confervator bes Bebietes ober bei beffen gu großer Entfernung die nächste fachlich tüchtige Bertrauensperson allsogleich, und zwar unmittelbar in Renntnig zu feten und um Abgabe fachkundigen Rathes zu erfuchen.

Der hauptsächlichste Zweck ber Ingerenz wissenschaftlich gebildeter Organe besteht barin, baß bei solchen Nachgrabungen ein sustematischer Borgang eingehalten werde, daher die rechtzeitige Peranziehung dieser Organe besonders dann zu geschehen haben wird, wenn es sich um Entdeckung größerer Fundstellen handelt, als z. B. Leichenfelder, ehemaliger Friedhöse, Grüfte, Architekturreste, Psahlbauten, verlassener Bergwerksanlagen u. dgl., wie überhaupt in Fällen, wo die Arbeit der Ausbeckung Tage und Wochen oder auch länger dauern kann.

Der Wiener Magistrat wird sodann nach Einvernehmen mit dem archäologischen Fachsmanne die im dortigen Wirkungstreise gelegenen weiteren Berfügungen zu treffen und hiebei die entsprechende Einflußnahme bes Conservators oder seines Stellvertreters auf die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten zu wahren haben; es steht dem Magistrate jedoch selbstwerständlich frei, den genannten Functionären, wo dies nach der Natur der bezüglichen Arsbeiten zulässig erscheint, auch selbst die Leitung und Ueberwachung zu übertragen.

<sup>\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Nr. 4 ex 1883, S. 137.

Außer der Einhaltung eines suftematischen Borganges bei den Ausgrabungen ist es ein weiteres, nicht minder wichtiges Interesse der Wissenschaft, daß eine fachmännische Aufnahme aller Beachtung erheischenden Nebenumstände (als Situation des Fundortes 2c.), weiters eines Inventars und der Beschreibung der Fundobjecte ermöglicht werde, weshalb auch in dieser Richtung der nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse entsprechende Einfluß zu nehmen sein wird.

Unter Einem wende ich mich auch an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, sowie an den k. k. n. ö. Landesschulrath mit dem Ersuchen, im Wege der Geiftlichkeit, beziehungsweise der Lehrer, im gleichen Sinne auf die Bevölkerung belehrend und anregend einzuwirken.

#### 12.

Erlaß des f. f. Handelsministeriums vom 25. März 1887, 3. 9432, M. 3. 123.469, an die Verwaltungen aller Bahnen,

betreffend die Abänderung der auf den Sprengmittelplakaten der Actiengesellschaft "Dynamit Nobel" enthaltenen Gelehrung über das Deffnen und Schließen der Dynamitkästchen.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 12. August 1886, 3. 10.726 (Centralsblatt Nr. 100 ex 1886), wird der geehrten .... eröffnet, daß es im Punkte 5 der mit diesem Erlasse mitgetheilten neuen Modalitäten für die Berschließung der durch die Actiensgesellschaft "Dynamit Nobel" in Wien zur Bersendung gelangenden Dynamitkistchen statt: "durch ein im Boden je vor der Nuth angebrachtes "Bohrloch schlingartig" richtig heißen soll: "durch ein im Boden je von der Nuth aus angebrachtes Bohrloch schlingen artig" 2c.

Ferner hat es sich als nothwendig herausgestellt, die in den Plakaten für die Sprengmittel der genannten Gesellschaft am Schlusse enthaltene Belehrung über das Deffnen und Schließen der Ristchen der neuen Art und Weise des Schließens dieser Kistchen anzupassen.

Demgemäß wird biefe Belehrung folgenbermagen lauten:

#### "Befehrung."

"Die Kisten sind zu öffnen, indem die hanfene Plombenschnur mittelst Messers durchschnitten, beziehungsweise der verzierte Plombendraht an einer früher durch Abwisch en gut zu reinigenden Stelle desselben mittelst Zange durchgezwickt wird und die Holz-nägel, beziehungsweise verzinnten Sisennägel des Deckels durch Sintreiben von Holz- oder Kupferkeilen mittelst hölzernen Schlägels unter den Deckel gelüstet werden."

"Geschlossen werden die Risten durch Holznägel, beziehungsweise verzinnte Gisennägel, und Umschnürung mittelst Hanfschnur, beziehungsweise verzinnten Gisendrahtes."

"Andere als die oben genannten Eisenwerkzeuge dürfen überhaupt nicht und die letteren nur in der angegebenen Beise, sowohl beim Deffnen als Schließen der Riften verwendet werden."

"Belehrungen über Berwendung des Dynamites befinden sich in jedem Baket, daher in jeder Rifte zehn Stud. Dieselben sind auf steisem Papier gedruckt, eignen sich daher zum Affichiren am Werkplate 2c."

Erlaß des f. k. Handelsministeriums vom 4. April 1887, 3. 44.642, an die k. k. Statthalterei in Linz,

betreffend Befähigungenachweis und Befteuerung der italienischen Binngießer.

Mit dem Berichte vom 1. März 1886, 3. 2705/I, hat die f. f. Statthalterei eine Eingabe ber Zinngießer von Oberöfterreich wegen Beseitigung einiger das Zinngießergewerbe schädigenden Berhältniffe befürwortend anher vorgelegt.

In der gedachten Eingabe wird es insbesondere als ein Gegenstand berechtigter Beschwerbe der seßhaften Zinngießer bezeichnet, daß die Letzteren — seit dieses Gewerbe als ein handwerkmäßiges erklärt worden ist — zum Antritte desselben den Befähigungsnachweis liefern müssen, während die ihr Gewerbe im Umherziehen ausübenden italienischen Zinngießer nach wie vor eines solchen Nachweises nicht bedürfen.

Es wurde deshalb von der Handels- und Gewerbekammer in Linz die Ausdehnung ber Forderung des Befähigungsnachweises auf die italienischen Zinngießer in Anregung gebracht und dieser Antrag seitens der k. k. Statthalterei unterstützt.

Bierüber wird Folgendes bemerft:

In Gemäßheit des Art. I des Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen Desterreich und Italien (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879), des §. 1, ad Art. I, des Schlußprotokolles zu diesem Bertrage (ebenda\*), sowie der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 1. April 1874, B. 1640, und 24. April 1875, B. 4472, ist die Zulassung der italienischen Zinnzgießer zum Gewerbebetriebe in Desterreich gesetzlich begründet, und zwar gehören dieselben, da sie weder als Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung noch als Hausstrer auf Grund des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 254, angesehen werden können, zu den im Punkt 9 des Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbesordnung bezeichneten Personen, auf deren ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbsliche Berrichtungen nicht die Gewerbeordnung, sondern der Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und Finanzministerium vom 23. Descember 1881, Z. 2049\*\*), Anwendung sindet.

Unter hinweisung auf die Bestimmungen dieses Erlasses B. ad g), Bunkt 1 wird die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium beauftragt, die unterstehenden Behörden dahin anzuweisen, daß sie darauf achten mögen, den italienischen Zinngießern die Licenzen nicht unter günstigeren Bedingungen auszustellen, als dies rücksichtlich der analogen inländischen Gewerbetreibenden vorgezeichnet ist.

Die Ertheilung einer folchen Licenz ift an die Bedingung zu knüpfen, bag von Seite bes Licenzwerbers die Befähigung zum Zinngießergewerbe nachgewiesen werbe.

Darfiber, ob die von dem betreffenden italienischen Zinngießer producirten Documente seines Heimatslandes die in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Rr. 39, vorsgeschriebenen Nachweise zu ersetzen im Stande sind, wird von Fall zu Fall instanzmäßig zu entscheiden sein.

Angestichts der auf dem Hofkanzleidecrete vom 22. März 1827, 3. 7487 (Pol. G. 55, Band Nr. 40), sußenden Bestimmungen des Finanzministerial=Erlasses vom 29. Mai 1874, 3. 12.975, würde es jedoch nicht angehen, anläßlich jeder neuen Licenz die neuerliche Entrichtung des vollen Steuerbetrages in Aussicht zu nehmen.

<sup>\*)</sup> Siehe Mt. B. Bl. Nr. 2 ex 1879, S. 30-32.

<sup>\*\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Nr. 3 ex 1882, S. 86.

Zufolge Finanzministerial=Erlasses vom 21. März 1875, 3. 6480, ist ber fragliche Gewerbsbetrieb ebenso wie ber Hausirhandel und die demselben gleichgehaltenen, im Umberziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte zu behandeln.

Damit wurde ausgedrückt, daß der Erwerbsteuerschein der herumziehenden italienischen Zinngießer nicht (wie in der Regel bei Gewerbetreibenden mit stadiem Standorte) im Falle der Uebersiedlung an einen anderen Betriebsort, gegen einen neuen Erwerbsteuerschein umgewechselt werden muß, sondern, daß der einmal für ein Jahr ausgestellte Erwerbsteuerschein für diese Giltigkeitsdauer, ungeachtet eines Wechsels im Betriebsorte, seine Giltigkeit behält, beziehungsweise die durch denselben begründete Erwerbsteuerschuldigkeit für das betreffende Jahr ausgescht bleibt.

hie Analogie zwischen ber Beschäftigung und dem Erwerbe der ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Individuen und jenem der Hausirer ausdrücklich anerkennt, folgt auch, daß die Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer für den Betrieb eines durch Herumreisen an verschiedenen Standorten ausgeübten derartigen Gewerbes keine größere sein kann, als diejenige, welche von dem gleichen Gewerbe zu entrichten wäre, wenn dasselbe durch das volle betreffende Jahr an einem und demselben, und zwar an demjenigen Standorte ausgeübt würde, für welchen unter den verschiedenen, auf einen reisenden Gewerbetreibenden der gedachten Beschäftigungsart anwendbaren Steuerclassen die relativ höchste Erwerbsteuer entsiele.

Wenn aber ein, sein Gewerbe im Umherziehen ausübender italienischer Zinngießer für ein betreffendes Jahr an einem Betriebsorte bereits die Erwerbsteuer entrichtet hat und in demselben Jahre den Betrieb an einem anderen Orte fortsetzt, an welchem mit Rücksicht auf die sich darbietende größere Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder, weil für denselben höhere Erwerbsteuersätze sigirt sind, eine höhere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, so kann seitens der Steuerbehörde die Ergänzung der in demselben Jahre bereits entrichteten Steuer auf den ermittelten höheren Steuerbetrag unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vom Steuersträger gesordert, beziehungsweise von Letzterem die Differenz zwischen der von ihm bereits in demselben Jahre entrichteten Erwerbsteuer und jener eingehoben werden, welche die Steuerbehörde unter Erwägung der gesetzlich maßgebenden Berhältnisse für den zuletzt betretenen Betriebsort sür angemessen erachtet.

Wird ein solcher italienischer Zinngießer in eine höhere als die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse bes betreffenden Betriebsortes seines Geschäftes gereiht, so entfällt für ihn auch der im §. 5 des Sinkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, normirte Befreiungstitel und es ist derselbe der Einkommensteuer nach der ersten Classe zu unterziehen.

Bon dem Inhalte dieses Erlasses, soweit er sich auf die Besteuerung der italienischen Zinngießer bezieht, sind seitens des Finanzministeriums sämmtliche Finanz=Landesdirectionen unterm 24. November 1886, Z. 35.208, direct in Kenntniß gesetzt worden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1887, 3. 2066/Pr., M. 3. 139.641,

betreffend Segriff und gewerberechtliche Sehandlung der Ausikproductionen und des Instrumentalmusikergewerbes (Musikcapelle).

Mit Beziehung auf die an die Wiener k. k. Polizeidirection gerichtete Note vom 8. Mai 1886, 3. 105.279, betreffend die Aussertigung von Licenzen oder Befugnissen zum besteuerten Erwerbe durch Instrumentalmusik, wird dem Wiener Magistrate unter Rückstellung der Beilage dieser Note Folgendes cröffnet:

Nach Art. V, lit. o) bes Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 findet diefelbe auf die Unternehmungen öffentlicher Beluftigungen und Schauftellungen aller Art feine Unwendung und find diese Unternehmungen nach den dafür bestehenden befon= beren Borfdriften zu behandeln, mahrend nach §. 19 ber Borfdrift über ben Wirkungsfreis ber f. f. Polizeibehörden (2. G. Bl. f. R. De., Rr. 39, ex 1851) Die Bewilligung zu öffentlichen declamatorischen und musikalischen Productionen jeder Art - sonach ohne Unterschied, ob die= selben Instrumentalmufik ober eine andere Art der Musik zum Gegenstande haben — zum Birfungsfreise ber f. f. Bolizeibehörten gehört. Durch biefe Bestimmungen wird selbstverständlich die nicht als Production sich barftellende gewerbsmäßige Ausübung ber Inftrumentalmufit und die feitens ber politischen Bezirksbehörben als Gewerbebehörden I. Instang stattfindende Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Betriebe biefes Mufikergewerbes mit bestimmtem Stanborte nicht berührt. Es haben nämlich in jenen Fällen bes besteuerten Musikerwerbes, welche sich nicht als die Beranstaltung von einer besonderen behördlichen Bewilligung unterliegenden Musikproductionen, sondern blos als bie gewerbsmäßige Ausübung ber Instrumentalmusik (Musikcapelle) mit einem bestimmten Standorte (§. 12 bes Gefetes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Rr. 39) barftellen, Die Bestimmungen ber Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise ber in Er= gänzung ober Abanderung berfelben erlaffenen Gefete und Berordnungen zur Unwendung zu fommen und ift sonach seitens ber Bewerbebehörden I. Inftanz, als welche in niederöfterreich gegenwärtig die f. f. Bezirkshauptmannschaften, ber Wiener Magiftrat und die Stadtrathe in Br.-Reuftadt und Baidhofen a. b. Pbbs fungiren, ben fraglichen Musikunternehmern nicht wie bies in bem Statthalterei=Erlaffe vom 29. December 1851, 3. 30.225, unrichtig beißt eine Licenz, fon bern bei Borhandenfein ber gefetlichen Bedingungen lediglich ein Gewerbefchein zum Betriebe des Mufikergewerbes (Mufikcapelle) auszustellen, auf Grund beffen bann biefe Individuen gemäß §. 41 des Gefetes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Mr. 39, berechtigt find, ihr Gewerbe auch außerhalb ihres Standortes, jedoch nur auf Beftellung auszuüben. Sollten folche Musikunternehmer ihre Beschäftigung auch außerhalb ihres Stand= ortes nicht blos auf vorherige Bestellung, sondern auch ohne eine folche zeitweilig im Berumziehen von Bezirk zu Bezirk, beziehungsweise von Ort zu Ort ausüben wollen, fo wurde biefes herumwandern fcwn ben Charafter einer Production begründen, daher die betreffenden Beranftalter hiezu der für mandernde Mufikanten erforderlichen Productionsbewilligung bedürfen würden.

Insosern daher der Wiener Magistrat in der eingangs bezogenen Note das Recht zur Aussolgung von Licenzen für Instrumentalmusik, beziehungsweise Musikdirection (Musikcapelle) für sich in Anspruch nimmt und sich zur Begründung dieses Auspruches auf die Statthaltereiserlässe vom 29. December 1851, 3. 30.225, und 10. April 1852, 3. 3005, beruft, zusolge welcher bei Zulassung des als freie Beschäftigung zu behandelnden Erwerbes als Musikdirector

oder Musikunternehmer nach ben für freie Beschäftigungen geltenden Normen vorzugehen und die Anmeldung des fraglichen Gewerbes anzunehmen oder abzulehnen ist, so muß die Aussicht des Magistrates mit dem Beifügen als begründet bezeichnet werden, daß an die Stelle der zahlreichen damals für freie Beschäftigungen bestandenen Normen seither die Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise die im Nachhange zu derselben erlassenen Gesetze und Berordnungen getreten sind, daher der besteuerte Instrumentalmusikerwerb mit einem bestimmten Standorte, insoweit er sich nicht als Production darstellt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln und für den Betrieb dieses Musikerwerbes unter den obigen Voraussetzungen auch nur die Aussertigung eines Gewerbescheines seitens der berusenen Geswerbebehörde, nicht aber — wie es in dem bezogenen Statthaltereis Erlasse unrichtig heißt — eine Licenz oder ein förmliches Besugniß seitens der Gewerbebehörde ersorderlich ist.

Aus dem Borangeschickten ergibt sich, daß zur Ausfolgung von Bewilligungen für Musikproductionen für alle Orte des Wiener Polizeiranons, daher auch für Wien selbst ausschließlich die Wiener k. k. Polizeidirection, zur Ausfolgung von Gewerbescheinen für Instrumentalmusit (Musikcapellen) aber je nach dem von dem Musikunternehmer gewählten bestimmten Standorte der Wiener Magistrat oder jene Bezirkshauptmannschaft berufen ift, in

beren Unitsbezirte fich biefer Stanbort befindet.

Der Wiener Magistrat wird sonach aufgefordert, fünftighin jenen Unternehmern oder Directoren für Instrumentalmusik (Musikcapelle), welche keine Productionen veranstalten, sondern nur dieses Musikergewerbe mit dem Standorte in Wien und ohne Herumwandern ausüben wollen, nicht mehr Licenzen oder Befugnisse, sondern Gewerbeschen eine im Sinne der Gewerbeordnung auszustellen, welcher Borgang von den übrigen politischen Bezirksebehörden Niederösterreichs, wie die hierorts diesfalls eingeleiteten Erhebungen dargethan haben, schon gegenwärtig eingehalten wird.

Sievon wird unter Ginem bie f. f. Bolizeidirection in Bien verftanbigt.

#### 15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1887, Z. 20.463, M. Z. 146.928,

betreffend die Berechtigung der Pfaidler jum Waschen und Puken von Wascheartikeln.

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach dem d. ä. Antrage und auf Grund des Gut-achtens der n. ö. Handels= und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Pfaidler auch sortan besugt seien, das Waschen und Puten von Wäscheartikeln unter der Boraussetzung zu besorgen, daß das gewerbsmäßige Puten oder Waschen nicht von den Pfaidlern, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbetreibenden erfolge.

Bu dieser Entscheidung findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, weil das Gewerbe der Pfaidler sich nicht als bloßes Handelsgewerbe darstellt, den Pfaidlern vielmehr auch das Recht zur Erzeugung verschiedener Artikel, insbesondere von fertiger Wäsche, zusteht, dieselben demgemäß auch zur Bornahme aller Arbeiten, die zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse dienen, befugt sind, in der Uebernahme von Wäsche zum Waschen und Putzen unter der Einschränkung, daß das Waschen und Putzen selbst nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werde, eine Ueberschreitung des Gewerbsbesugnisses sohin nicht erblicht werden kann, die Pfaidler endlich seit langen Jahren von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben,

und eine Einschränkung dieses Rechtes nur eine Schädigung dieser Rategorie von Gewerbetreibenden und eine Störung in den bereits eingelebten Gewohnheiten der Bevölkerung mit sich führen würde, ohne den Mitgliedern der Genoffenschaft der Webwaarenzurichter einen wesentlichen Ruten zu schaffen.

Hievon ist sowohl die Genoffenschaft der Pfaidler als jene der Webwaarenzurichter in Wien entsprechend zu verständigen.

Mit Rücksicht auf die vorstehende Entscheidung findet die k. k. Statthalterei aus Anlaß bes in der Eingabe der erstgenannten Genoffenschaft vom 27. October 1886, 3. 692, gestellten Ansuchens die den Genoffenschaftsmitgliedern E. L. und L. D. mit den d. ä. Erstenntnissen vom 23. September 1886, 3. 249.295 und vom 7. October 1886, 3. 154.817, auferlegte Strafe von je 5 fl. von Amtswegen zu beheben und die Genannten von dieser Strafe loszuzählen.

Die Beilagen ber Berichte vom 13. und 15. April 1887, 3. 339.618 und 88.838, folgen mit.

#### 16.

Anläßlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 9. März 1887, 3. 3606, bemerkt, daß in dem hetreffenden Falle einer Ueber-tretung des Gasregulativs nicht eine vierzehntägige, sondern die in der Ministerial-verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Ar. 61, normirte Recursfrist vom Magistrate einzuräumen war.

(Statthalterei-Erlaß vom 17. März 1887, 3. 13.841, M. 3. 103.981.)

#### 17.

Die Geräthelträger sind zum Handel mit Schuhobertheilen berechtigt. (Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1887, 3. 17.694, M. 3. 123.746.)

#### 18.

Das k. k. Handelsministerium hat einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 4. April 1887, Z. 8893, dem Gesuche des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer um Einstellung der ferneren Ertheilung sogenannter beschränkter Druckerei-Concessionen keine Folge zu geben befunden\*).

(Statthalterei-Erlaß vom 23. April 1887, 3. 19.251.)

<sup>\*)</sup> Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 3, Seite 87.

## II.

## Gemeinderathsbefchluffe.

Vom 3. Mai 1887 (II. Section; Praf.-Erl. v. 13. Mai 1887, Praf. 3. 328.)

Mit Rudficht auf die Ueberschreitungen, welche sich manche Geschäftsinhaber, benen Tischaus stellungen vor ihren Localen bewilligt wurden, in Bezug auf den ihnen zu diesem Zwecke eingeräumten Platz zu Schulden kommen lassen, wird der Magistrat aufgesordert, die periodische Revision der bewilligten Tischausstellungen vorzunehmen, beziehungsweise bei dersielben in der angedeuteten Richtung mit Strenge vorzugehen.

#### Vom 4. Mai 1887, 3. 1364, M. 3. 26.287.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, auf den vom k. k. Bezirksgerichte Sechshaus vorgeschlagenen Modus der Bertheilung einer Summe von 157 fl., welche von den durch den Bezirksgerichts-Aushilfsdiener W. S. veruntreuten Strafgeldern zur Verfügung steht, einzugehen und sich mit dem hievon auf den Versorgungssond entfallenden Theilbetrag per 99 fl. 32 fr zu begnügen.

Es ist jedoch bem t. f. Bezirksgerichte Sechshaus bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien nur mit Rücksicht auf den erfolgten Anschluß an das Strafversahren auf den proponirten Ausgleich eingehe, und daß in Zukunft bei ähnlichen Fällen die Gemeinde Wien die Ersatsansprüche — ohne daß aus dem vorliegenden Falle eine Präjudiz abgeleitet werden könnte — dem k. k. Aerar gegenüber geltend machen wird.

Der Beschluß ber I. Section, wonach ber Magistrat angewiesen wird, sich in ähnlichen Fällen in Zukunft bem Strafversahren nicht ohneweiters anzuschließen, sondern die Ansprüche gegen die wirklich Ersatpflichtigen, d. i. gegen das k. k. Justizärar geltend zu machen, wird zur Kenntnis genommen.

#### Bom 6. Mai 1887, 3. 2594, M. 3. 130.066.

Der Magistrat wird beauftragt, die Entscheidungen des k. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1887, 3. 802 und 3. 803, in das Magistratsverordnungsblatt aufzunehmen und die Bannormalien, sowie die wichtigen principiellen Entscheidungen in Bausachen zu sammeln und ähnlich wie die Pferdebahn= und Schulnormalien zum Gebrauche des Gemeindezrathes und der Beamten in Druck legen zu lassen.

Vom 9. Mai 1887, 3. 2352 (VII. Sect.), Bez. Sch. R. 3. 1979.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, entsprechende Thermometer in den Hofräumen ber Schulgebäude berart geeignet anzubringen, daß die Schattentemperatur abgelesen werden fann.

Vom 12. Mai 1887, Z. 2865 (II. Sect.), M. Z. 144.229.

Die vom Magistrate vorgelegte Zuschrift bes k. k. militär-geographischen Institutes vom 28. April 1887, 3. 8776, wonach vom 1. Mai 1. 3. an das Mittagszeichen ber Stern-warte bes Institutes nicht mehr nach bem Meridiane bes St. Stefansthurmes, sondern nach jenem der Sternwarte in Währing, sohin um 9 Secunden später als bisher abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Vom 13. Mai 1887, Z. 7635 ex 1886, und 1552 ex 1887, Archiv-D.-Z. 1756.

Für die im Besitze der Gemeinde Wien befindlichen und von dieser fünftig zu erwerbenden Denkmäler und sonstigen Gegenstände, welche für die Geschichte Wiens in topographischer, geschichtlicher und culturgeschichtlicher Beziehung von Werth sind, wird ein hist orisches Museum im neuen Nathhause errichtet.

Diefes Mufeum ift gu bilben :

- a) aus bem Baffenmufeum;
- b) aus ber Sammlung bilblicher Darftellungen ber Stadtbibliothef;
- c) aus ber Medaillen= und Münzensammlung bes Archives;
- d) aus ben sonstigen, bisher in ber Bibliothef und bem Archiv aufbewahrten Gegenständen ber Runft und bes Alterthums;
- e) aus nicht mehr in Berwendung stehenden Kunstwerken ber Patronatskirchen ber Gemeinde und
- f) aus den im Materialdepot an der Rogauerlände aufbewahrten und mit dem Gemeinderathsbeschluffe vom 12. Februar 1886, 3. 4726, zur Ginreihung in die städt. Sammlungen vorbehaltenen Alterthümer.

Einen Bestandtheil des historischen Museums hat auch das Grillparzerzimmer zu bilden. Die Aufstellung dieser Objecte hat, abgesehen von den bereits für Zwecke des Waffenmuseums verwendeten Räumen, in dem früher von der Bibliothek, dem Archiv, der Bauleitung und der Bauinspection benützten Räumlichkeiten im Allgemeinen stattzusinden.

Für die Adaptirung und Einrichtung der Localitäten wird ein Betrag von 5085 fl. 46 kc., für die Transportirung, Reinigung und Aufstellung der Objecte ein Betrag von 3900 fl. bewilligt, zusammen also ein Betrag von 8985 fl. 46 kr., welche Summe in den vom Gesmeinderathe genehmigten Auslagen für das neue Rathhaus pro 1887 enthalten ist.

Mit der Aufstellung und der Leitung des Museums wird der Archivdirector Karl Beiß betraut und von der Bestellung eines eigenen Personales für diesen Theil der städt. Samm-lungen Umgang genommen.

Es ist jedoch der Archivdirection zu dem bisherigen ihr unterstehenden Bersonale noch ein Amtsbiener zuzuweisen, zu welchem Behufe der Status der städt. Amtsbiener um eine Stelle mit 500 fl. Gehall und 150 fl. Quartiergeld vermehrt wird.

Für die in das hiftorische Museum eingereihten Objecte ift nach Ausscheidung bieser letzteren aus den bisherigen Inventaren ein eigenes Museums=Inventar anzulegen.

## Vom 13. Mai 1887, 3. 2658, M. 3. 107.852.

Bur Besorgung des Waagdienstes und der sonstigen Dienstleistungen auf dem täglich en Fleisch markte in der Großmarkthalle werden sechs Hallendiener mit dem Taglohne von je 1 fl. 50 fr. und dem Montursbezuge der Hallendiener, so wie ein Taglöhner mit dem Taglohne von 1 fl. aufgenommen.

Vom 13. Mai 1887, Z. 2938 (IX. Section) M. Z. 128.846.

Der Magistrat wird angewiesen, in hinkunft bei allen herstellungen in Schulsgebänden im betreffenden Commissionsprotokolle ein klares und anschauliches Bild über ben gegenwärtigen Zustand zu geben.

Weiters wird demselben empsohlen, die Adaptirungen in den Schulgebäuden nur auf das Allernothwendigste zu beschränken und diesbezüglich Anträge nur dann an den Gemeinderath gelangen zu lassen, wenn die Bornahme der Adaptirungen unabweislich ist.

Vom 13. Mai 1887, 3. 3191 (IX. Section), M. 3. 158.604.

Der Bericht des Magistrates, daß in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. in der Gartenanlage hinter dem neuen Rathhause mehrere Pflanzen in muthwilliger Weise von bisher unbekannten Personen beschädigt wurden, und daß nach Bewerthung des Schadens die Anzeige an den Polizeipräsidenten mit dem dringenden Ersuchen erstattet werden wird, derlei Devastationen künftighin mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hintanzuhalten, wird zur Kenntnis genommen.

Unter Einem wird bei dem Umstande, als diese Anlagen auch zur Tageszeit, namentlich aber in den Abendstunden, ungeachtet der aufgestellten Warnungstafeln, öfter beschädigt werden, nach dem Magistratsantrage beschlossen, den Rathhausverwalter anzuweisen, durch die nächst dem rückwärtigen Eingange des Rathhauses wohnhaften Rathhauswächter die bezeichneten Anlagen mitüberwachen zu lassen.

Vom 20. Mai 1887, 3. 2829 und 2876 (I. Section), M. 3. 32.130.

Aus Anlaß einer von der Firma A. F.'s Witwe & Söhne beim Verwaltungsgerichtshofe erhobenen Beschwerde gegen den von den k. k. Finanzbehörden bei der Besteuerung ihrer Etablissements in Wien und Römerstadt eingehaltenen Modus werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, in Steuerangelegenheiten, in welchen durch Answendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, eine den Interessen der Commune Wien nachtheilige Aenderung in der dermalen bestehenden Besteuerung eines Constribuenten zu besorgen ist, dem Gemeinderathe von den diesfälligen, eine solche Aenderung herbeiführenden Entscheidungen der k. k. Finanzbehörden derart rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß der Gemeinderath in der Lage ist, die gesetzlich gestatteten Rechtsmittel zu ergreisen.
- 2. Der n. ö. Landesausschuß ist von dem Falle der Firma A. F.'s Witwe & Söhne vorläufig mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß die Gemeinde Wien sich vorbehalte, bezüglich eines gemeinsamen Borgehens in weiteren derartigen Fällen mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pslegen.

Vom 1. Juni 1887, 3. 2688, M. 3. 345.541.

Nach dem Antrage der II. Section wird beschloffen, die Wienflußeunette in Hinkunft in eigener Regie durch das Stadtbauamt ausführen zu lassen.

Bom 1. Juni 1887, 3. 2419, M. 3. 97.935.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, die dritte Forstadjunctenstelle der Bürgerspitalfondsherrschaft Spitz a. d. Donau mit 400 fl. Gehalt, welche Stelle der nunmehr pensionirte M. Sch. innehatte, aufzulassen und die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte an die zwei anderen Forstadjuncten zu vertheilen.

Eine Gehaltsaufbesserung bieser zwei Adjuncten hat nicht einzutreten, es wird jedoch ihr Reisepauschale von je 40 fl. um je 60 fl., baher auf je 100 fl. erhöht.

Bom 1. Juni 1887, 3. 7543, Mag.=Dir.=3. 1226 ex 1885.

Nach bem Antrage ber I. Section wird beschloffen, ben Status ber Concepts= beamten um nachfolgende Stellen zu vermehren:

- a) Um eine Magistratsrathsstelle II. Gehaltsstufe mit 2700 fl. und eine Rathsstelle III. Gehaltsstufe mit 2400 fl. Gehalt;
- h) um eine Sccretarsstelle I. Gehaltsstufe mit 2200 fl. und II. Gehaltsstufe mit 2000 fl. Gehalt;
- c) um zwei Concipistenstellen, wovon eine mit 1300 fl. und eine mit 1200 fl. Gehalt;
- d) um seche Conceptsabjunctenstellen, und zwar brei mit 900 fl. und brei mit 800 fl. Gehalt;
- e) um zwei Conceptspraktikantenstellen mit 600 fl. Abjutum, so bag nach Auflaffung ber am 22. September 1885 creirten 8 provisorischen Praktikantenstellen nunmehr 12 Conceptspraktikantenstellen sustemisirt erscheinen.

Bom 3. Juni 1887, Z. 220 (vtl.), M. Z. 385.613 ex 1886.

Anläßlich eines speciellen Falles wird ber Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung ber Baulinie für eine Seite einer durchzusührenden Straße nur dann stattsinden soll, wenn gleichzeitig die Baulinie auch für die andere Seite bestimmt wird, und die Abtretung der ganzen nach dem Gesetze unentgeltlich abzutretenden Straßenbreite sichergestellt ist.

## Bom 7. Juni 1887, 3. 6152, M. 3. 2942 ex 1886.

Ueber die vom Gemeinderathe gelegentlich der Berathung über den Hauptrechnungs abschluß pro 1883 gegebene Anregung, betreffend die Festsetzung der Canalräumungs gebühren für die größeren neu erbauten ärarischen Gebäude mit dem Betrage von mindestens 1 fl. per Jahr und Currentmeter Canallänge und über den diesbezüglich vom Magistrate erstatteten Bericht werden nach dem Antrage der II. Section die nachsolgenden Beschlüsse gefaßt:

Bon der Festsetzung der oberwähnten Canalräumungsgebühr ift Umgang zu nehmen und werden zur Erzielung eines einheitlichen Borgehens der Einschätzungs-Commissionen folgende Normativbestimmungen bezüglich der Bemessung der Canalräumungsbeiträge der öffentlichen Gebäude erlassen:

- a) Für schliefbare Hauscanäle, so wie für die Rohrcanäle im Allgemeinen wird die jährliche Räumungsgebühr mit 50 fr. per Currentmeter Hauscanal festgesetzt und wird für jeden in dieselben einmündenden Abort zu dem auf Grund dieses Einheitspreises und der Canal-längen sich ergebenden Jahrespauschale ein Betrag von 50 fr. per Jahr zugeschlagen;
- b) für folche Rohrcanäle, welche entweder gar nicht oder nur von Zeit zu Zeit geräumt werben, kann eine entsprechenbe, jedoch nie unter die Hälfte des obigen Einheitspreises herabgehende Ermäßigung desselben Platz greifen.

Die Bestimmung der Ermäßigung wird in jedem einzelnen Falle der Einschätzungs-Commission überlassen und hat sich die Ermäßigung auch auf den für die Aborte entfallenden Zuschlag zu beziehen. Gine berartige Ermäßigung kann auch bei schliefbaren Canalen stattfinden, wenn bas betreffende Gebäude seiner Bestimmung nach zeitweise gar nicht ober nur zum Theile

benützt wird.

c) Sowohl bei gemauerten Canalen, als auch bei Rohrcanälen kann in jenen Fällen, in benen die besonderen Verhältnisse eine außerordentlich starke Inauspruchnahme der Unrathsobjecte bedingen oder besondere, die Räumung erschwerende Umstände vorliegen, eine entsprechende, von der Einschätzungscommission zu bestimmende Erhöhung des unter a)
normirten Einheitspreises von 50 fr. vorgenommen werden;

d) ber Zuschlag für bie Aborte ift immer bem Ginheitspreise für bie Canalraumung

gleichzustellen;

e) Wafferläufe werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die localen Berhältniffe eine regelmäßige Räumung berselben bedingen, in welchem Falle sie mit den Einheitspreisen der Canalräumung zu bemeffen sind.

Vom 7. Juni 1887, 3. 3670, M. 3. 157.864.

Nach dem Antrage der II. Section wird mit Rücksicht auf den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Jänner 1887, 3. 7505\*), wonach bei Offertausschreibungen für Bau- und ähnliche Arbeiten jederzeit die Clausel aufzunehmen ist, daß, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundirungsarbeiten ein Material vorfindet, welches beim Baue verwendet werden kann, selbes Eigenthum der Gemeinde Wien ist, beschlossen, bezüglich der bei der Aushebung von Canalcunetten vorgefundenen verjauchten Ziegel von der Anwendung dieses Beschlusses Umgang zu
nehmen, bezüglich des bei städt. Canalbauten vorgefundenen Mauersandes jedoch denselben mit
der Modification aufrecht zu erhalten, daß der Unternehmer nicht obligatorisch verpflichtet
werden kann, den gesundenen Sand zu übernehmen.

Bom 10. Juni 1887, 3. 2434, M. 3. 145.481.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungscommission wird beschlossen, die Anwendung des von F. Maher vorgelegten, nach der vorgelegten Zeichnung construirten selbstschließenden Absperrventiles (Robinet intermittent, Hippolyte Chameroy) bei den Wasserleitungsaus-läusen der Kaiser Franz Iosefs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig zu erkennen.

Vom 14. Juni 1887, 3. 3539, M. 3. 84.322.

Anläglich eines speciellen Falles wird ber Magistrat beauftragt, für vom Gemeinderathe zu bewilligende Zehrungsbeiträge in hinkunft rechtzeitig die Genehmigung zu erwirken.

Vom 14. Juni 1887, 3. 3641, M. 3. 117.272.

Es wird principiell genehmigt, daß je zwei Jahrgange des Stadtphusicatsberichtes in einem Bande in Drud gelegt werden.

Dem Stadtphysicate ift neuerlich ber Gemeinderathsbeschluß vom 21. December 1885, 3. 8135 \*\*), in Erinnerung zu bringen.

\*) Siebe Magistrats-Berordnungsblatt Jahrgang 1887, Nr. 3, Seite 60.

<sup>\*\*)</sup> Dieser Beschluß (ber VII. Section) lautet: ".... Das Stadtphysicat ist anzuweisen, sich in Hinfunst bei der Drucklegung seines Berichtes genau an die präliminirte Summe zu halten. Weiters ist das Stadtphysicat, um das fortwährende Anwachsen dieser Publication hintanzuhalten, zu beauftragen, sich bei seinen künstigen Berichten auf das Wichtigere zu beschränken und minder wesentliche Detailberichte in hintunft mehr zusammenzuziehen, eventuell gar nicht zu bringen.

#### Vom 14. Juni 1887, 3. 881, M. 3. 21.780.

Die für die Supplirung von Lehrämtern an Staats-, Mittel- oder höheren Schulen geltenden Bestimmungen und Vorschriften haben auch an den Wiener Communal-Mittelschulen Anwendung zu finden.

#### Bom 24. Juni 1887, 3. 3658 (VII. Section), M. 3. 76.560.

Nachdem eine Nothwendigkeit zur Abstempelung des für den städt. Bedarf gelieferten Papieres, welches seitens der Contrahenten ohnehin mit dem Wasserdrucke "Commune Wien" versehen wird, nicht vorliegt, hat diese bisher durch die Raths= und Amtsdiener der städt. Hauptcasse besorgte Abstempelung sur die Zukunft zu entfallen.

Bom 24. Juni 1887, 3. 6658 (Bafferverforgungscommiffion), M. 3. 274.397.

Berfassung der mit Beschluß der Wasserversorgungscommission vom 12. Mai 1885 zur Ergänzung der Statistik über die Wasserversorgungscommission vom 12. Mai 1885 zur Ergänzung der Statistik über die Wasserversorgung Wiens angeordneten zwei Tabellen Umgang zu nehmen, wird beschlossen, den vorgenannten Beschluß der Wasserssorgungscommission aufrecht zu halten und die städt. Buchhaltung zu beaustragen, die gedachten zwei Tabellen, enthaltend die Nachweisung jenes effectiv verbrauchten Wasserquantums, welches als Ersat für das aus der Ferdinands-Wasserleitung speciell erwordene Wasser abgegeben wird, sowie des gegen Zahlung der Wassersichten bezogenen Wasserquantums, zum Zwecke der Aufnahme in die jährlich erscheinenden statistischen Ausweise anzusertigen. Hiebei ist die von der städt. Buchhaltung selbst erwähnte Annahme zu machen, daß die aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung käuslich erwordenen Wasserquantitäten auch thatsächlich voll versbraucht werden.

Bom 24. Juni 1887, 3. 3611 (Bafferverforgungecommiffion), DR. 3. 144.214.

Bezüglich ber jährlich erscheinenden statistischen Ausweise über die Bafferverforgung Biens mird folgende Menderung, beziehungsweise Erganzung beschloffen, und zwar:

- a) Im Ausweise 13 ist die durchschnittliche Wassermenge per Tag je in zwei Rubriken und zwar nach Winter und Sommer zu theilen, und
- b) in biese statistischen Ausweise ift eine eigene Tabelle über ben täglichen effectiven Bafferverbrauch mahrend ber Aquaductabsperrung aufzunehmen.

#### Bom 28. Juni 1887, 3. 2497, M. 3. 110.552.

Nach dem Antrage der VII. Section wird den mit der Ueberwachung des Biehtriebes betrauten Beamten des Markt-Commissariates für jene Tage, wo sie diesen Dienst zu versehen haben, unter Einstellung des Kostgeldes vom 1. Mai l. 3. an, ein Zehrungsbeitrag von je 1 fl. 50 fr. bewilligt.

#### Bom 30. Juni 1887, Z. 2741, M. Z. 167.184.

Die I. Section beschließt, an bem mit Gemeinderathsbeschluß vom 17. Juli 1885, 3. 3625, genehmigten Stiftbriefentwurf ber Dr. Andreas Zelinka'schen Stiftung für mittellose Abvocaten festzuhalten. Unter Einem wird ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die statutarische Stellung des Bürgermeisters bessen Unterschrift ohne weiteren Beisatz genügt, und daß die zum Stiftungssvermögen gehörigen Obligationen auf den Namen Dr. Andreas Zelinka'sche Stiftung zur Unterstützung mittelloser Wiener Advocaten zu vinculiren sind.

Die von der k. k. Finanzprocuratur gestellten Anträge auf Prüfung der Legitimation des Ausschusses der Bersorgungsgesellschaft des juridischen Doctorencollegiums zur Ausstellung des Stiftbriefes durch die Statthalterei auf Nichtzulassung eines Reservesonds, so wie auf Genehmigung des von der k. k. Finanzprocuratur versaßten Stiftbriefes werden abgelehnt.

Gemeinderathsbescheib vom 4. Janner 1887, 3. 213, M. 3. 300.178 ex 1885.

Das Ansuchen der R. R., ihr gegen Erlag der Taxe die bürgerliche Eigenschaft zuzuerkennen, obwohl ihr Gatte am Tage der Berleihung des Bürgerrechtes, also ohne den Bürgereid abgelegt zu haben, verstorben sei, wird dem Magistrate zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zurückgemittelt, da nach der Entscheidung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 2. April 1836, 3. 21.865/39, die Ablegung des Bürgereides nicht als ein absolut nothwendiges Ersorderniß zur Erlangung des Bürgerrechtes anzusehen ist und daher für den Gemeinderath kein Grund vorliegt, das dem vor Ablegung des Bürgereides verstorbenen A. R. zusolge Beschlusses der II. Section vom 19. November 1886, 3. 6713, bereits verliehene Bürgerrecht neuerlich in Berathung zu ziehen.

## III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1,

Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 14. März 1887, G. R. Z. 1557,

betreffend die Erhebung des Vorlebens der Competenten vor ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst.

Ueber ein von der I. Section in der Sitzung am 10. d. M. gestelltes Ersuchen finde ich mich bestimmt, die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft vor Aufnahme einer Person in den städtischen Dienst über das Vorleben des Competenten in geeigneter Weise Erhebungen gepflogen und actenmäßig constatirt werde, daß der Betreffende nicht auf Grund des §. 2 der Dienstpragmatik von der Anstellung im städtischen Dienste ausgeschlossen ist.

Ich ersuche Sie daher, Herr Magistratsbirector, in Zukunft bei allen Anträgen über Aufnahme in den städtischen Dienst auch über das Borleben des Aufzunehmenden auf Grund der ersorderlichen Erhebungen eine Aeußerung zu erstatten und bei folchen Anstellungen, welche in die Competenz des Magistrates fallen, in analoger Weise vorzugehen\*).

2.

Präsidialerlaß an den Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 4. Mai 1887, 3. 302,

betreffend die Bildung dreier Senate jum Dwecke der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates.

Mit ber Präfidialerinnerung vom 17. Juni 1869, Br. 3. 374 (B. Bl. des Mag., Jahrg. 1869, S. 159), wurde im Intereffe des Dienftes und namentlich in der Absicht bei

<sup>\*)</sup> Diese Anordnung wurde mit Magistratsbirectionserlaß vom 17. März 1887, 3. 191, verlautbart und hiebei Folgendes bemerkt:

<sup>&</sup>quot;Instehende Berfügung hat auch auf alle jene provisorischen Bedienstungen Anwendung zu finden, die entweder auf Grund bestehender Borschriften oder nach bisheriger Gepflogenheit als Borstuse zu einer befinitiven Anstellung gellen, wie z. B. Hausdiener, Aushilfsdiener, Fenerwehrmänner 2c.

Die in dem Präsidialerlasse angeordneten Erhebungen sind im Correspondenzwege, und zwar im Wiener Polizeirayon mit der k. k. Polizeibehörde, außerhalb desselben aber mit dem Gemeindeamte jenes Ortes zu pslegen, wo sich der Betressende zuletzt durch längere Zeit aufgehalten hat. — Im Falle der Beibringung eines ordnungsmäßigen, von der competenten Polizeis oder Gemeindebehörde ausgestellten Moralitätszeugnisses kann von weiteren Erhebungen Umgang genommen werden. — Ueberdies sind jene Personen, welche für eine definitive Anstellung in Borschlag gebracht werden, noch protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob ihnen keiner der im §. 2 der Dienstpragmatik angesührten Ausschließungsgründe im Wege steht.

der collegialen Geschäftsbehandlung des Magistrates eine Zeitersparniß zu erzielen, die Gruppirung der Magistratsdepartements in zwei Sectionen, und zwar in die ökonomische und die politische verfügt. — Es erscheint mir nunmehr zweckmäßig, diese Gruppirung dahin zu erweitern, daß bis auf Weiteres die ökonomische Section in zwei Senate abgetheilt werde.

Es werden bemnach in Zukunft drei Senate fungiren, von denen der I. und II. Senat die vorweg ökonomischen Agenden, der III. Senat die vorweg politischen Agenden zu berathen haben wird.

Dem I. Senate werden zugewiesen die Magistratsräthe Lekisch, Dertl, Dr. v. Brendt, Kraus,

Tachan, Schelle, Stenzinger und Breger.

Dem II. Senate werden zugewiesen die Magistratsräthe Penfuß, Bartik, Chwalowsky, Zinner, Stadler, Dr. Becziczka, Wierer und Dr. Kronawetter.

Dem III. (politischen) Senate werden zugewiesen die Magistratsrathe Leban, Mathe,

Rrammer, Frit, Drefler, Furch, Wopalensty und Brey.

Im I. Senate haben in der Regel der Herr Magistratsdirector den Borsitz zu führen; bet Borsitz in dem II. Senate ist in der Regel von dem diesem Senate angehörenden ältesten Magistratsrathe, im III. Senate aber in der Regel von dem Herr Magistratsvicedirector zu führen.

3m Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Präfidialerlaffes vom 17. Juni 1869,

Br. 3. 374, aufrecht.

Diese Berfügung hat am 5. Mai 1887 in Wirksamkeit zu treten \*).

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 21. Mai 1887, 3. 332,

betreffend die Anordnungen zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter.

Da mir in letter Zeit wiederholt Anzeigen zugekommen sind, daß städtische Bedienstete sich mit dem Berfassen von Eingaben und Schriften für Parteien befassen, wodurch das Ansehen des Magistrates geschädigt und Dienstesrücksichten verletzt werden, so sehe ich mich veranlaßt, den Präsidialerlaß vom 10. August 1875, Pr. Z. 198, mit welchem jede Art von Winkelschreiberei, sowie überhaupt jede unberusene Einmengung in Parteienangelegenheiten den städtischen Bediensteten auf das strengste untersagt wurde, dem gesammten Personale im Nachsolgenden zu republiciren.

Diefer Erlaß lautet:

"Das Berfassen von Eingaben und Schriften für Parteien von Seite städtischer Beamten und Diener ist schon wiederholt, namentlich durch die Präsidialerlässe vom 16. Jänner 1853, 3. 25, und 20 Jänner 1869, 3. 47, strenge untersagt worden."

"Demungeachtet besteht dieser Unfug noch, und ich habe aus einigen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ersehen, daß Einzelne berlei Winkelschreiberei sogar in größerer Ausdehnung betreiben."

<sup>\*)</sup> Diese Berfügung wurde mit Magistratsdirectionserlaß vom 7. Mai 1887, 3. 289, verlautbart und zugleich angeordnet, daß bei den zur Sectionsberathung bestimmten Geschäftsstücken die competente Section (Senat) auf den Sitzungsbögen und in den Beschlußprotokollen deutlich angeführt werde.

"Es scheint mir überflüssig, umständlicher zu begründen, wie sehr hiedurch die Würde bes Magistrates als Behörde erschüttert und Dienstesrücksichten verletzt werden, und wie unersläßlich es ist, daß diesem eingerissenen Mißstande nunmehr mit allem Nachdrucke und aller Strenge entgegengetreten werde."

"Ich befinde mich daher in der unabweislichen Nothwendigkeit, zu verfügen, daß jeder städtische Beamte, Diener oder Diurnist, welcher sich sernershin beigehen lassen sollte, Gingaben, Gesuche u. dgl. für Parteien zu verfassen oder sich überhaupt in deren Angelegenheiten unberusener Beise einzumengen, in eine strenge Disciplinaruntersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Thatumstände selbst schon im ersten Betretungsfalle mit der Dienstesentlassung bestraft werbe."

"Der Herr Rath werden ersucht, diesen Erlaß zur Kenntniß des gesammten Ihnen unterstehenden Personales zu bringen, und mir unter Vorlage der allseitig gefertigten Currenden hierüber binnen vierzehn Tagen Bericht erstatten zu wollen."

"Ich gewärtige mit Zuversicht, Sie werden auf's Sorgfältigste Ihr Augenmerk barauf richten, daß diese Anordnung zur vollen Geltung gelange, und jeder dagegen handelnde städtische Beamte, Diener oder Diurnist unnachsichtlich, wie oben bemerkt, zum Behuse der Disciplinarbehandlung und Bestrafung mir namhaft gemacht werde."

Indem ich diesen Erlaß bem gesammten Personale zur gewissenhaften Darnachachtung zur Kenntniß bringe, füge ich zugleich bei, daß ich gegen die Dawiderhandelnden mit der größten Strenge vorgehen werbe.

Die Kanzleidirection und der Herr Leiter des städtischen Sinreichungsprotokolles erhalten unter Sinem den Auftrag, den einlaufenden Geschäftsstücken auch in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir jeden wahrgenommenen Fall von Winkelschreiberei seitens städtischer Bediensteter ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

#### 4.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 22. August 1887, M. D. Z. 324,

womit für die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. April 1876, 3. 1284\*), abzulegende Prüfung ein Normale erlassen wird.

In Ausführung bes Gemeinderathsbeschlusses vom 6. April 1876 und mit Zustimmung bes Herrn Bürgermeister-Stellvertreters finde ich mich bestimmt, für die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte im Sinne des citirten Gemeinderathsbeschlusses abzulegende Prüfung folgendes Normale zu erlassen:

Bewerber um eine Anstellung im Conscriptionsamte haben außer ihrer Befähigung für den allgemeinen Kanzleidienst (§. 7 der D. P.) auch noch ihre specielle Eignung für diesen Dienstzweig durch eine besondere Prüfung darzuthun. — Diese Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Brufung, welche zuerst abzulegen ist, besteht in ber Bearbeitung eines bas Militar-, Heimats- oder Conscriptionswesen betreffenden allgemeinen Thema's und eines praktischen Falles.

<sup>\*)</sup> Siehe M. B. Bl. Nr. 5 ex 1876, S. 61.

Diese Prüfung findet im Amtslocale unter gehöriger Ueberwachung statt und es werden zur Lösung ber gestellten Fragen höchstens zwei Arbeitsstunden zugestanden.

Hiebei ift bem Candidaten die Benützung ber nöthigen Gesethücher und Normalien gestattet.

Bur mündlichen Brufung barf ein Candidat nur bann zugelaffen werden, wenn er bie schriftliche mit befriedigendem Erfolge bestanden bat.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der bei den Amtshandlungen im Conscriptionsamte maßgebenden Gesetze und Bersordnungen an den Tag zu legen. Hieher gehören insbesondere die Wehrgesetze, die Evidenzworschriften, die Landsturmgesetze und Berordnungen, die Borschriften über die Militäreinquartirung und das Borspannwesen, das Bolkszählungsgesetz, das Heimatsrecht zc.

Die Prüfungscommission besteht aus bem Magistratsdirector ober seinem Stellvertreter als Borsitzenden, aus dem jeweiligen Referenten des Conscriptionsdepartements, oder in dessen Berhinderung aus dem stellvertretenden Secretäre dieses Departements und aus dem Director des Conscriptionsamtes oder dessen Stellvertreter.

Die Aufgaben für die schriftliche Brufung bestimmt ber Borfigenbe.

Die Dauer ber mündlichen Prüfung und die Wahl ber Fragen ift ber Prüfungscommission überlassen, boch sind von jedem Mitgliede berselben an den Candidaten mindestens brei Fragen zu stellen.

Die Prüfungscommission fällt ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Der Borsitzende hat jedenfalls seine Stimme abzugeben.

Das Ergebniß der Prüfung ist protofollarisch festzustellen und findet seinen Ausdruck in ben Bezeichnungen "Nicht befähigt" oder "Befähigt" oder "Borzüglich befähigt".

Das Brufungeresultat ift bem Canbibaten mundlich befanntzugeben.

Schriftliche Beugniffe find hierüber nicht auszufolgen.

Wer als nicht befähigt erkannt wurde, kann sich nach Ablauf eines halben Jahres aber= mals einer Prüfung unterziehen.

Ein Candidat, der auch bei der zweiten Prüfung als nicht befähigt erkannt wird, barf zur Prüfung nicht mehr zugelaffen werben.

Die Prüfungsacten find von der Direction bes Confcriptionsamtes aufzubewahren.

Hievon werden herr Magistratsrath Eduard Wierer als Referent des Conscriptions= bepartements, herr Magistratssecretar Eduard Maly als interimistischer Leiter dieses Departements und die Direction des Conscriptionsamtes zur Kenntnignahme und Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dieses Normale sofort in Wirksamkeit zu treten hat.